



Zahl: 31/230-3653/D/61453/2024

07. Mai 2024

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNG ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Lidl Österreich GmbH, Unter der Leiten 11, 5020 Salzburg;

Baubehördliche Bewilligung für die Errichtung eines Zubaus (Pfandraum für die Aufstellung eines Pfandautomaten inklusive Pfandlager) sowie einer überdachten Einkaufswagenbox am Parkplatz beim bestehenden Nahversorgungsmarkt, Bürgermeisterstraße 7, 5400 Hallein, auf Gst 266/5, EZ 366, KG Burgfried.

Gleichzeitig wurde um Ausnahmegenehmigung von bautechnischen Erfordernissen gemäß § 46 BauTG (Bautechnikgesetz) in der Form angesucht, dass die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 3 (April 2019), Abschnitt 9.1.1. nicht zur Anwendung kommt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Datum: Mittwoch, 29. Mai 2024	Zeit: 10.00 Uhr
Ort: Schöndorferplatz 14, 2. Stock, Zimmer 22 (Sitzungssaal), 5400 Hallein	

Bitte kommen Sie persönlich an den oben angegebenen Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Unternehmensrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- oder sie gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheinen.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen,

- wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a),
- Haushaltsangehörige,
- Angestellte oder
- durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie neben Ihrem Namen im Verteiler.

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen. Diese liegen im Stadtamt Hallein, Bauabteilung, während der Parteienverkehrszeiten auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl 1991/51 (Wv) idgF.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – durch Anschlag in der Gemeinde, kundgemacht wurde.

Als Beteiligter beachten Sie bitte:

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Kundgemacht vom 08. Mai 2024 bis 29. Mai 2024 via

- Internet unter www.hallein.gv.at (Kundmachungen)
- elektronische Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein/Rathaus

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister

Romana Wallner